

Beschlussvorlage Gemeinde Dorf Mecklenburg		Vorlage-Nr: VO/GV01/2010-329
Federführend: Bauamt		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 22.06.2010
		Einreicher: Bürgermeister
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Wohngebiet Karow" der Gemeinde Dorf Mecklenburg im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	14.07.2010	Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1 „Wohngebiet Karow“ im Bereich des II. Bauabschnittes des Wohngebietes, wie folgt zu ändern:
 - für die Baufelder WA 4, 5, 6 (teilw.) und WA 7 wird die zulässige Dachneigung einheitlich mit 20 – 55 ° (vorher unterschiedliche Bereiche von 40 – 55°, 40 – 50°, 20 – 50°) festgesetzt
2. Die Entwürfe der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohngebiet Karow“ und der Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
3. Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB anzuwenden.
4. Die Entwürfe des Plans und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 in Verb. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
5. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

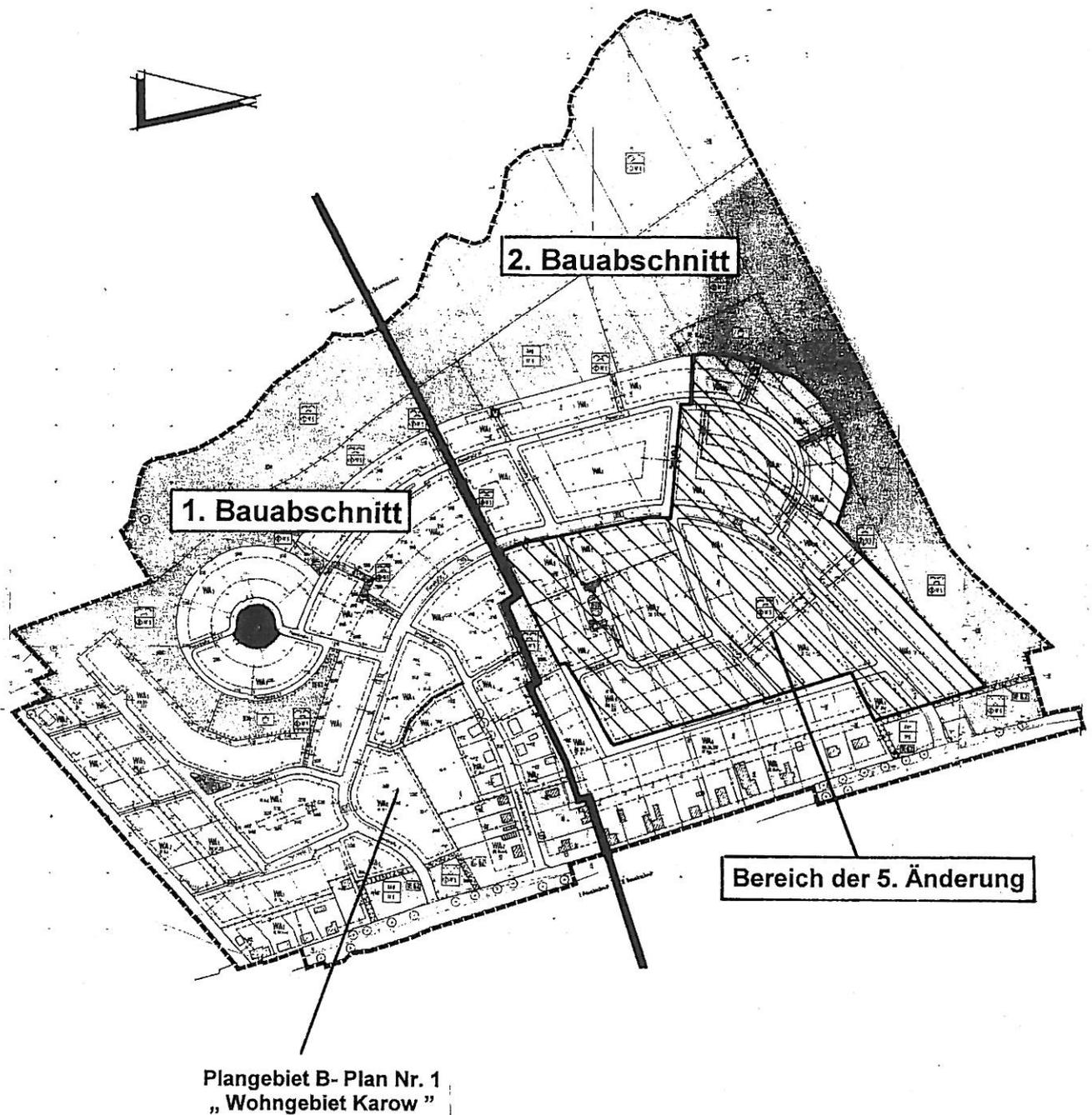
Sachverhalt:

Um die Stilmittel der modernen Architektur zur abwechslungsreichen Gestaltung nutzen zu können, soll die zulässige Dachneigung im Bereich des zweiten Bauabschnittes des Wohngebietes einheitlich festgelegt werden.

Anlage/n:

- Übersichtsplan

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	



**5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1
der Gemeinde Dorf Mecklenburg
„Wohngebiet Karow“
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

**Die Änderung innerhalb des 2. Bauabschnittes für die gekennzeichneten
Bereiche betrifft:**

° Für die Baufelder WA 4, 5, 6 (teilw.) und WA 7 wird die zulässige Dachneigung einheitlich mit 20-55°
(vorher unterschiedliche Bereiche von 40-55°, 40-50° und 20-50°) festgesetzt.